

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 27. Mai 2021

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20 Nr. 18) und der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr. 61), in Kraft getreten am 01. August 2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 27. Mai 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Es werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 des KitaG des Landes Brandenburg sowie eines zu entrichtenden Zuschusses für das Mittagessen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze. Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw.

die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Feststellungsbescheides des Rechtsanspruchs auf eine Kindertagesbetreuung erforderlich.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 dieses Paragraphen können Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe bis zu 10 Stunden pro Woche auch dann in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreut werden, wenn das Nichtbestehen eines Rechtsanspruches auf eine Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten nach den Bestimmungen des § 1 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) festgestellt wurde.

(3) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/Kindertagesstätte ist, müssen eine Bestätigung des Rechtsanspruches auf Wunsch- und Wahlrecht mit Festlegung über den Betreuungsumfang vom Jugendamt und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten von der Wohnortkommune, bei Pflegekindern zuständigen Jugendamt, vorliegen.

§ 3

Betreuungsform

(1) In den Kindertagesstätten werden betreut:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als Krippenkinder, auch wenn sie gemeinsam mit älteren Kindern betreut werden
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn als Kindergartenkinder
- c) Kinder im Grundschulalter als Hortkinder.

§ 4

Betreuungszeit

(1) Die tägliche Betreuungszeit wird auf eine volle Zahl von Stunden festgesetzt.

(2) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag festgelegt.

(3) An schulfreien Tagen sowie während der Schulferien kann für Hortkinder eine Ganztagsbetreuung angeboten werden. Der zeitliche Umfang der Inanspruchnahme dieser Angebote ist der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat im Voraus mitzuteilen. Sofern der zeitliche Umfang den im Betreuungsvertrag festgelegten Umfang an täglicher Betreuungszeit überschreitet, wird die tägliche Betreuungszeit für den Zeitraum der Inanspruchnahme entsprechend des Mehrbedarfes Tag genau auf eine volle Zahl von Stunden, maximal jedoch auf zehn Stunden pro Betreuungstag, festgesetzt.

(4) Die tägliche Betreuungszeit von Hortkindern der ersten und zweiten Schuljahrgangsstufe soll 4 Stunden nicht unterschreiten.

§ 5

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (nachfolgend Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Kostenbeitragspflichtigen miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

§ 6

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines Monats, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 22 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert. Die ersten 2 Wochen der Betreuung des Kindes in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten gelten als kostenfreie Eingewöhnungsphase.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(4) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei. Dazu gehören insbesondere Kinder gemäß § 17a KitaG und alle nach § 2 Kita-BBV genannten Personensorgeberechnigten oder deren Kind.

(5) Eine Ausnahme zu Abs. 4 dieses Paragraphen bildet gemäß § 11 dieser Satzung die Mittagsversorgung.

§ 7

Festsetzung des Beitrages, Voraussetzungen

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Maßgeblich sind die Verhältnisse des Kalenderjahres, für das die Beitragsfestsetzung erfolgt.

(2) Auf den Jahresbeitrag nach Abs. 1 dieses Paragraphen sind während der Zeit des Bestehens eines Betreuungsvertrages monatliche Vorausleistungen zu entrichten. Festgesetzte Vorausleistungen sind auf die Beitragsschuld anzurechnen.

(3) Der monatliche Beitrag wird erstmalig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte festgesetzt. Die Höhe des Beitrages ist bei Veränderungen des Betreuungsumfanges (Betreuungsform oder Betreuungszeit) neu festzusetzen. Auf Antrag des Beitragsschuldners ist die Höhe des Kostenbeitrages bei einer Änderung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder bei einer Einkommensveränderung von mindestens 10 % des Jahreseinkommens neu festzusetzen.

(4) Während eines Monats eintretende Änderungen, die maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages sind, sind bei der Beitragsberechnung mit Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats zu berücksichtigen.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund einer nachgewiesenen Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wird auf Antrag der Beitrag für den Zeitraum der Abwesenheit erlassen.

§ 8

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist am 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder eine Überweisung unter der Angabe des im Beitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks.

(2) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 9

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Eltern bzw. der sonstigen zur Fürsorge berechtigten Personen des zu betreuenden Kindes gemäß § 12 dieser Satzung, nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungsform und -zeit) bemessen.

(2) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung ist nachzuweisen.

§ 10

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages ergibt sich aus der Summe der für die Monate des entsprechenden Jahres zu ermittelnden monatlichen Beiträge, in denen ein Betreuungsverhältnis bestanden hat.

(2) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beiträge in den Anlagen sind unter anderem nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt.

§ 11

Mittagsversorgung

(1) Die Personensorgeberechtigten von Kinderkrippen- und Kindergartenkindern haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe des Zuschusses beträgt 1,70 € je Portion. Ab dem Jahr 2022 wird jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres eine Anpassung des Zuschusses unter Berücksichtigung der Preissteigerungsraten erfolgen. Als Orientierung wird hierbei der Wert der häuslichen Ersparnis herangezogen, welcher jährlich durch das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg veröffentlicht wird und jeweils die Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel, Energie sowie Ver- und Entsorgung gemäß Statistischem Bundesamt berücksichtigt.

(2) Die Mittagsversorgung in den Kinderkrippen und Kindergärten erfolgt durch ein von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beauftragtes Unternehmen. Es rechnet gegenüber den Personensorgeberechtigten der versorgten Kinder über die Zuschüsse nach Abs. 1 dieses Paragraphen im Namen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ab.

(3) Die in den kommunalen Horten betreuten Kinder unterliegen als Schülerinnen und Schüler der kommunalen Grundschulen bezüglich der Mittagsversorgung den Bestimmungen des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG). Der Abgabepreis für die Mittagsversorgung in den kommunalen Grundschulen wird auf einen Betrag von 2,60 € pro Portion festgesetzt.

§ 12

Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Steuerbruttoeinnahmen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Werbungskostenpauschale (Werbungskosten ohne Nachweis pauschal in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung des § 9 EStG bzw. durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten)
 - (b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, sowie aus Land- und Forstwirtschaft das positiven Einkommen abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages
 - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
 - (d) sonstige Einnahmen.
- (3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Von den Einkünften im Sinne von Abs. 2 (a und b) dieses Paragraphen werden folgende Pauschalbeträge (Sozialversicherungslast) abgezogen:
 - a) bei nichtselbstständig/selbstständig Tätigen 21 %
 - b) bei Beamten/Mandatsträgern 11 %Der Abzug erfolgt nur wenn das monatliche Einkommen über 450 Euro liegt.

- (5) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 2 (d) dieses Paragraphen gehören auch alle positiven Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Leistungen nach dem SGB III, Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld unter Berücksichtigung von § 10 BEEG, Verletzten-, Insolvenz- und Kurzarbeitergeld, Altersteilzeitzuschläge
 - Übergangsgeld nach SGB IX
 - Renten, Betreuungsgeld

- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10%) und Auslandskindergeldzuschlag (50%)
- Wohngeld
- Unterhalt an Erziehungsberechtigten und das Kind
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen sowie
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kindergeld oder steuerliche Günstigerprüfung
- Baukindergeld
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Pflegegeld
- Unterhalt für weitere unterhaltsberechtigte Kinder
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 13

Ermittlung des Einkommens

(1) Die Eltern haben die zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweise erstmalig zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und dann jährlich bis zum 31.12. eines Folgejahres beizubringen.

(2) Zur Ermittlung des Einkommens sind insbesondere vorzulegen:

- Einkommenssteuerbescheid
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- monatliche Entgeltbescheinigung

- bei Selbständigen ohne aktuellen Einkommenssteuerbescheid eine aktuelle, unterzeichnete betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII
- Belege für sonstige Einnahmen gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung

(3) Sofern bis zum 31.12. des Folgejahres die im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Nachweise nicht vorgelegt werden, wird der höchste Kostenbeitrag nach der Anlage mit den Beitragstabellen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt insbesondere dann, wenn die Eltern oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen über die Höhe ihres Einkommens keine ausreichenden Aufklärungen zu geben oder ihre Mitwirkungspflicht nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verletzen.

(4) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Liegt die Zuständigkeit nicht im eigenen Landkreis gilt § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2021 in Kraft

Anlage Kita-Kostenbeitragstabellen

Petershagen/ Eggersdorf, den 16. Juli 2021

Marco Rutter
Bürgermeister